

Checkliste¹ ✓ - Klausur 2087 ÖR

Frage 1: *Führt die Überschreitung der Frist nach § 47 II 1 VwGO zur Bestandskraft der Verordnung?*

Nein, da die Unwirksamkeit des Planes weiterhin inzident im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens festgestellt werden.

Frage 2: *Inwieweit ist der Prüfungsmaßstab des BayVGH im Rahmen des § 47 VwGO beschränkt?*

Der Prüfungsmaßstab des BayVGH ist insoweit eingeschränkt, als gesetzlich festgelegt ist, dass die Überprüfung der streitgegenständlichen Rechtsnorm ausschließlich dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof obliegt (§ 47 Abs. 3 VwGO).

Nach überwiegender Meinung wird der BayVerfGH als einzig zuständig für die Kontrolle von Gesetzen und Verordnungen im Hinblick auf die Grundrechte der Bayerischen Verfassung angesehen (Popularklage gemäß Art. 98 Satz 4 BV), obwohl diese Zuständigkeit nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt ist.

Frage 3: *Was besagt die „neue Formel“ im Rahmen der Prüfung des Art. 3 GG?*

Das BVerfG hat die sogenannte „neue Formel“ entwickelt. Nach dieser ist der Gleichheitssatz dann verletzt, wenn der Staat eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu einer anderen Gruppe unterschiedlich behandelt, ohne dass zwischen den beiden Gruppen Unterschiede bestehen, die von Art und Gewicht her eine derartige Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten.

Frage 4: *Was meint das Gebot der Folgerichtigkeit?*

Dieses Prinzip verlangt, dass der Gesetzgeber seine Bewertung eines Rechtsguts und die Ausgestaltung dessen Schutzes auch im Vergleich der parallel betroffenen Wettbewerber konsequent und folgerichtig durchführt. Der Wert, den ein Hoheitsträger einem Rechtsgut in vertretbarer Weise beimisst, muss aufgrund von Art. 3 Abs. 1 GG in vergleichbaren Fällen gleich sein. Dadurch entsteht eine Selbstbindung des Gesetzgebers an die von ihm selbst aufgestellten Maßstäbe.

Frage 5: *Was gilt bei der Klagebefugnis einer Popularklage?*

Im Rahmen der Popularklage muss der Antragssteller gerade nicht vorweisen in eigenen Rechten verletzt zu sein, vgl. Art. 55 I BayVfGHG. Es muss lediglich dargelegt werden, dass eine Verletzung von Grundrechten der BV möglich ist.

Frage 6: *Was versteht man unter Ausfertigung einer Verordnung?*

Die Ausfertigung bedeutet, dass der Erste Bürgermeister die Satzung unterschreibt und so bestätigt, dass sie im vorstehenden Wortlaut ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Die Ausfertigung ist Wirksamkeitserfordernis. Sie stellt quasi den Vollzug des Satzungsbeschlusses dar.

¹ Diese Checkliste dient der schnellen Wiederholung und Vertiefung der Klausur 2087 und ist daher bewusst knapp und prägnant gehalten.